

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

Staatliche Grundschule „AM ROTEN BERG“  
Albert-Schweitzer-Str. 130  
07318 Saalfeld

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld/Saale  
Haus II, Rainweg 81  
Gesundheitsamt

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon: 03671 823674

Telefax: 03671 823688

E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-slf.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-slf.de)

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

500.131-003:Quarantäne\_KP-3.3.1.

Datum:

16. März 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)

#### **Anordnung der Absonderung in häusliche Isolation für Ansteckungsverdächtige**

Hier: Kontakt zu einem Infizierten bzw. Erkrankungsfall – SARS-CoV-2/Covid-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt Ihrem Kind gegenüber folgenden

#### Bescheid:

1. Gegenüber Ihrem Kind wird die Absonderung bis einschließlich zum **26.03.2021** in sog. häuslicher Quarantäne in der Regel am Wohnort angeordnet.
2. Es ist Ihrem Kind in dieser Zeit untersagt,
  - die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen sowie
  - Besuch von nicht legitimierten Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.
3. Für die Zeit der Absonderung haben Sie in eigener Verantwortung eine Gesundheitskontrolle bei Ihrem Kind durchzuführen und 2 mal täglich Fieber zu messen sowie die Messdaten zu dokumentieren (Anlage „Liste zur Gesundheitsbeobachtung“)  
Eventuelle Anzeichen für eine Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes (insbesondere Allgemeinbefinden, Fieber, Husten, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Muskel- und Gliederschmerzen, Geruchs- und Geschmacksverlust betreffend) sind Ihrem behandelnden Arzt sowie dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.
4. Des Weiteren werden Sie aufgefordert, folgende Hygieneregeln zu beachten:

- soweit möglich Kontakte zu anderen Personen zu minimieren,
- im Haushalt, nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten,
- regelmäßig die Hände Ihres Kindes gründlich mit Wasser und Seife zu waschen

#### 5. Ausnahme von der Absonderung in häusliche Quarantäne

Abweichend von Punkt 1 wird einem oder mehreren Kindern aus einem Haushalt bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (Tag des 13. Geburtstages) der Aufenthalt im Freien mit einem Elternteil oder mit einer Person mit einer übertragenen Vormundschaft gestattet. Sind einzelne oder beide Elternteile aus persönlichen Gründen, bspw. wegen einer körperlichen Einschränkung oder einer für sie selbst angeordneten Quarantäne, daran gehindert, die Begleitung im Freien selbst wahrzunehmen, kann ersatzweise eine feste Betreuungsperson benannt und handschriftlich auf dem Bescheid unterhalb dieses Punktes vermerkt werden.

Die Elternteile oder die zur Begleitung berechtigten Personen müssen nicht im gleichen Haushalt, wie die Kinder leben. Sorge- und Umgangsrechte werden durch diesen Bescheid nicht berührt oder eingeschränkt. Elternteile oder zur Begleitung berechnigte Personen, die selbst unter Quarantäne stehen, ist das Verlassen der Wohnung weiterhin nicht gestattet.

Beim Aufenthalt im Freien sowie auf Fluren und in Treppenhäusern in Mehrfamilienhäusern ist stets ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen zu wahren, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Personen, die dem in den ersten beiden Absätzen genannten Personenkreis angehören, sind von der Abstandsregel ausgenommen. Die Nutzung von Spielgeräten bzw. das Betreten von Spielstätten (Spielplätzen) bleibt untersagt. Beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hindeuten, ist weiterhin der Kinder- oder Hausarzt zu kontaktieren und das Gesundheitsamt zu informieren.

Folgender Person wird für die Geltungsdauer dieses Bescheides zur Begleitung des o.g. Kindes berechnigt:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

#### 6. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

#### Gründe

##### I.

Ihr Kind hatte im Zeitraum vom **10.-12.03.2021** Kontakt mit einer mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Aufgrund des Infektionsrisikos gilt Ihr Kind als Kontaktperson und muss für 14 Tage nach dem vorgenannten Kontakt datum eine häusliche Quarantäne einhalten.

##### II.

1. Die zuständige Behörde ordnet gemäß §§ 16, 28, 29, 30ff IfSG notwendige Schutzmaßnahmen an, soweit und solange dies erforderlich ist, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist für die getroffenen Regelungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - ThürIfSGZustVO- vom 2. März 2016 (GVBl. Nr. 3 vom 30.03.2016 S. 155) sachlich zuständig. Seine örtliche Zuständigkeit begründet § 3 Abs. 1 Ziff. 3a ThürVwVfG (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (ThürGVBl. 2014, 685).
2. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die

notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ihr Kind Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (§ 2 Ziff. 7 IfSG).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut).

3. Ist danach eine Infektion der Kontaktperson nicht auszuschließen, so stellt die Absonderung ein erforderliches Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Die Eignung einer Quarantäne ist durch frühere Erfahrungen gut belegt.

Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

4. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist Ihr Kind als Kontaktperson der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für Ihr Kind wird grundsätzlich eine Absonderung empfohlen. Dieser Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Das Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung seiner durch diese Verfügung beeinträchtigten Rechte tritt deshalb gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Volksgesundheit zurück.

5. Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 Abs. 1 und 2 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Beobachtung ist aus denselben Gründen wie oben ausgeführt erforderlich und verhältnismäßig.

Gemäß § 29 Abs. 2 IfSG ist den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Nachfragen des Gesundheitsamtes sind zu dulden. Es ist dem Gesundheitsamt über die den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Sollte es erforderlich werden, haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten.

Die Anordnung unter Ziffer I beruht auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Sollte während der unter Ziffer I genannten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung außerhalb Ihres Haushaltes erforderlich werden, so haben Sie telefonisch vorab den Rettungsdienst oder die sie versorgende medizinische Einrichtung über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu unterrichten.

Nur auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Sie behandelnden Personen sich mit ausreichender Schutzausrüstung ausstatten und andere Sicherheitsvorkehrungen treffen können, um eine Ansteckung zu verhindern.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. Des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) konnte von einer Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalls wegen Gefahr in Verzug geboten war. Gefahr in Verzug liegt dann vor, wenn selbst bei einer sehr kurzen Anhörungsfrist ein Zeitverlust eintreten würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen oder ihren Zweck nur noch in geringem Ausmaß als erforderlich erreichen könnten (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 15.12.1983, 3 C 27/82, Urteil vom 22.03.2012, 3 C 16/11). So liegt der Fall auch hier. Jedes weitere Zuwarten durch Setzung einer auch sehr kurzen Anhörungsfrist erhöht das Risiko der Virusverbreitung.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 69 Abs. 1 Nr. 9, 10 IfSG.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in 07318 Saalfeld/Saale, Schloßstraße 24, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, beantragt werden.

### IV. Hinweise

- Zu Ziff. 4 zweiter Anstrich des Tenors: Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Das Gesundheitsamt kann sich täglich melden und sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand erkundigen. Sie und Ihr Kind können erforderlichenfalls durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden.
- Sollten Sie oder Ihr Kind Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nutzen Sie bitte oben genannte Telefonnummer.  
Sollten Sie oder Ihr Kind ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Ihr Kind eine Kontaktperson zu einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.
- Sollten der Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen werden, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.
- Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

- Wenn ein Kind unter 12 Jahren in Quarantäne geschickt wird, kann das betreuende Elternteil einen Entschädigungsantrag nach § 56 Abs. 1a (Kinderbetreuung) IfSG beantragen. Bedingt durch die Quarantäneanordnung hat das Kind ein Betretungsverbot für die Betreuungseinrichtung erhalten und muss daher zu Hause betreut werden. Der daraus resultierende Verdienstausfall ist in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens (max. 2.016 € je Monat) und 80 % der SV-Beiträge entschädigungsfähig. Nach § 56 Abs. 5 IfSG muss der Arbeitgeber in Vorleistung gehen.
- Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG tritt nicht ein, wenn für das Elternteil selbst eine behördliche Anordnung zur Absonderung (Quarantäne) bzw. für ein Tätigkeitsverbot vorliegt.
- Datenschutzrechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt.
- **Persönliche Bescheide werden zeitnah erstellt. Die Allgemeine Information des Bescheides und damit zusammenhängend die Anordnung der Absonderung in häusliche Isolation für Ansteckungsverdächtige gilt nur für Kinder, die im Zeitraum vom 10.-12.03.2021 die Klassen 1a und 1b der Grundschule Gorndorf besucht haben.**

■ Mit freundlichen Grüßen

Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt



## **Hinweis zu Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Der Freistaat Thüringen leistet in bestimmten Fällen Entschädigungszahlungen für die durch die häusliche Isolierung bzw. Quarantäne entstandenen Verdienstauffälle an Arbeitgeber, Selbstständige oder Eltern zu betreuender Kinder.

Informationen über die Voraussetzungen der Entschädigung sowie die Antragsformulare hierzu finden Sie auf folgender Website des Thüringer Landesverwaltungsamtes:

<https://www.thueringen.de/th3/tlwva/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/>

Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt